

2024/0285/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet:



Geschäftsordnung für den Ortsrat des Gemeindebezirks Reiskirchen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Reiskirchen (Entscheidung)	28.08.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung des Orsrates des Gemeindebezirks Reiskirchen wird beschlossen.

Sachverhalt

Gemäß § 74 Nr. 5 i.V.m. § 39 KSVG gibt sich der Ortsrat eine Geschäftsordnung. Erlass und Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ortsratsmitglieder.

Anlage/n

- 1 2024 Geschäftsordnung Ortsrat Reiskirchen (öffentlich)

Geschäftsordnung

für den Ortsrat des Gemeindebezirkes

Reiskirchen

Beschlussfassung am 28. August 2024
(konstituierende Sitzung)

Inhaltsverzeichnis

I.

Rechte und Pflichten der Ortsratsmitglieder und des Orsrates

- § 1 Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
- § 2 Freiheit der Tätigkeit der Ortsratsmitglieder
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 5 Teilnahme an den Sitzungen
- § 6 Ersatz barer Auslagen, Sitzungsgeld
- § 7 Fraktionen

II.

Sitzungsordnung

- § 8 Einberufung zur Sitzung
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 11 Presse
- § 12 Hausrecht des Vorsitzenden
- § 13 Teilnahme an den Ortsratssitzungen
- § 14 Vorsitzführung
- § 15 Ordnungsbestimmungen
- § 16 Verhandlungsverlauf
- § 17 Unterbrechung und Schluss der Sitzung
- § 18 Verlassen des Sitzungsraumes

- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Persönliche Erklärungen
- § 21 Redeordnung
- § 22 Beschlussfähigkeit
- § 23 Reihenfolge der Abstimmung
- § 24 Abstimmungen
- § 25 Sachverständige
- § 26 Sitzungsniederschrift
- § 27 Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ortsratsmitglieder

II a

Elektronische Kommunikation

- § 27a Ratsinformationssystem (RIS) „ALLRIS“

III.

Schlussbestimmungen

- § 28 Amts- und Funktionsbezeichnungen
- § 29 Ausfertigung der Geschäftsordnung
- § 30 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 31 Änderung der Geschäftsordnung
- § 32 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Der Ortsrat des Gemeindebezirks Reiskirchen hat sich in seiner Sitzung vom 28. August 2024 gem. § 74 Nr. 5 i.V.m. § 39 des Kommunaleselbstverwaltungs-gesetzes (KSVG) vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) - in der zurzeit geltenden Fassung - folgende Geschäftsordnung gegeben:

I.

**Rechte und Pflichten der Ortsratsmitglieder
und des Orsrates**

§ 1

Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

- (1) In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Orsrates verpflichtet der Oberbür-germeister die Ortsratsmitglieder durch Handschlag zur gesetzmäßigen und ge-wissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.

Das Amt als Ortsratsmitglied kann erst ausgeübt werden, wenn die Verpflichtung durchgeführt ist (§ 74 Nr. 3 i.V. mit § 33 Abs. 2 KSVG).

- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß bei Nachrücken eines Ortsratsmitgliedes.

§ 2

Freiheit der Tätigkeit der Ortsratsmitglieder

Die Ortsratsmitglieder handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Ge-meinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 72 Abs. 4 Satz 2 und 3 KSVG).

§ 3

Treuepflicht

- (1) Die Ortsratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt (§ 26 Abs. 1 KSVG). Sie umfasst auch das Verbot von Handlungen gegen Interessen der Stadt, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Amtsgeschäfte gefährden und erstreckt sich auf eine Mitteilungspflicht, wenn Tatsachen bekannt werden, welche den städtischen Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Ortsratsmitglieder sind in vertraulichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit als Ortsratsmitglied beendet ist (§ 26 Abs. 3 KSVG).
- (3) Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner gesetzlich vorgeschrieben ist; ferner Angelegenheiten, die der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder ein Ausschuss gegenüber dem Ortsrat als vertraulich bezeichnet.
- (4) Angelegenheiten, bei denen die persönlichen, finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.
- (5) Weiter sind vertraulich zu behandeln:
 - Grundstücksangelegenheiten, soweit sich die Verhandlungen noch in der Schwebe befinden oder die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartner bzw. Konditionen erörtert werden.
 - Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan einschließlich deren Änderungen bis zur öffentlichen Auslegung.
 - Rechtsstreitigkeiten, soweit sie auch vor Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt würden.
 - Vergaben nach VOB, VOL und VOF.
- (6) Hinsichtlich der Behandlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Orsrates sind die in der Anlage beigefügten Hinweise zu beachten.
- (7) Die Höhe der Geldbuße, die bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Treuepflicht festgesetzt werden kann, ist nach der Schwere der Verletzung zu bestimmen. Vor der Festsetzung einer Geldbuße gegen ein Ortsratsmitglied ist der Ortsrat zu hören (§ 26 Abs. 4 KSVG).

§ 4

Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Ortsratsmitglieder, die gem. § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Die im Streitfalle erforderliche Abstimmung über das Vorliegen des Interessenwiderstreites (§ 27 Abs. 4 KSVG) hat vor Beginn der Beratung zu erfolgen.
- (2) Vor der Beratung über das Vorliegen des Interessenwiderstreites ist dem betroffenen Ortsratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben.
- (3) Bei vorliegendem Interessenwiderstreit muss das betroffene Ortsratsmitglied bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum verlassen. Ein ausgeschlossenes Ortsratsmitglied ist berechtigt, bei öffentlicher Sitzung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Ortsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Orsrates teilzunehmen (§ 74 Nr. 3 i.V. mit § 33 Abs. 1 KSVG).
- (2) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung haben die Ortsratsmitglieder dem Ortsvorsteher frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, grundsätzlich mittels der Abmeldefunktion im Ratsinformationssystem anzuzeigen. Diejenigen Mitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, haben den Vorsitzenden auf anderem Wege von ihrer Nichtteilnahme zu unterrichten. Ortsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden möglichst schon vor Beginn der Sitzung hiervon zu unterrichten.

§ 6

Ersatz barer Auslagen, Sitzungsgeld

- (1) Die durch die Teilnahme an den Ortsratssitzungen neben dem Verdienstausfall entstehenden baren Auslagen und Sitzungsgelder werden durch einen monatlichen Pauschalbetrag, der vom Stadtrat zu Beginn seiner Amtszeit festgesetzt wird, abgegolten (§ 74 Nr. 14 i.V. mit § 51 Abs. 1 KSVG).
- (2) Nimmt ein Ortsratsmitglied an einer Ortsratssitzung unentschuldigt nicht teil, wird die Sitzungspauschale um 20,00 € je Sitzung gekürzt. Der Höchstbetrag der Kürzung ist auf den Pauschalbetrag beschränkt.

§ 7

Fraktionen

- (1) Ortsratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ortsratsmitgliedern bestehen (§ 74 Nr. 2 i.V. mit § 30 Abs. 5 Satz 1 und 2 KSVG). Ein Ortsratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung der Fraktionen, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Veränderungen sind dem Ortsvorsteher durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke.

II.

Sitzungsordnung

§ 8

Einberufung zur Sitzung

- (1) Der Ortsrat wird vom Ortsvorsteher nach Bedarf einberufen (§ 74 Nr. 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie soll, außer bei Dringlichkeitssitzungen, eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch den Ortsrat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden (§ 74 Nr. 7 i.V. mit § 41 Abs. 3 KSVG). Bei nichtöffentlichen Sitzungen beträgt die Einberufungsfrist mindestens einen Tag (§ 74 Nr. 7 c) i.V. mit § 41 Abs. 3 KSVG).
- (2) Die Einberufung muss den Ort, den Tag und die Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 74 Nr. 7 i.V. mit § 41 Abs. 3 KSVG).
- (3) Der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Ortsrates unter Angabe bestimmter Verhandlungsgegenstände verlangen (§ 74 Nr. 7 a) KSVG).

§ 9

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist in öffentliche und nichtöffentliche Sitzung zu gliedern.
- (2) Für die öffentliche Sitzung sollen die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen, soweit sie wichtige Beratungsgegenstände betreffen, den Sprechern der im Ortsrat vertretenen Parteien und Wählergruppen zugestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist der Ortsvorsteher verpflichtet, die Sprecher der im Ortsrat vertretenen Parteien und Wählergruppen auf deren Antrag mindestens einen Tag vor der Sitzung zu unterrichten.

- (3) Für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung darf eine Erläuterung nur gegeben werden, wenn die Geheimhaltung nicht verletzt wird.
- (4) Jede Tagesordnung enthält, ohne dass es einer Aufführung bedarf, den Punkt „Niederschrift der letzten Sitzung“.
- (5) Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ortsratsmitglieder hat der Ortsvorsteher bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen (§ 74 Nr. 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG).

Der Antrag muss bis zum 9. Tag vor dem im Sitzungskalender ausgewiesenen Sitzungstermin schriftlich beim Ortsvorsteher eingereicht werden. Dies gilt auch für die Einberufung nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung. Erforderlich werdende Abweichungen von der Frist nach Satz 2 werden den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig mitgeteilt.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Ortsrates sind öffentlich (§ 74 Nr. 6 i.V. mit § 40 Abs. 1 1. Halbsatz KSVG). Die Öffentlichkeit der Sitzungen erfordert einen der Allgemeinheit zugänglichen Raum. Ist der Zuhörerbereich besetzt, kann der Vorsitzende weiteren Zutritt sperren lassen. Die Ausgabe von Einlasskarten ist zulässig. Dabei haben Bürger und Einwohner des Gemeindebezirks den Vorrang.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die zu behandelnde Angelegenheit ihrer Natur nach unabweisbar einer vertraulichen Behandlung bedarf, weil ihre öffentliche Erörterung schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gefährden würde. Schutzwürdige private Rechte und Interessen sind insbesondere berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung persönlicher, finanzieller oder betriebsinterner Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen notwendig macht.

- (3) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
- Angelegenheiten, die der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder ein Ausschuss gegenüber dem Ortsrat als vertraulich bezeichnet bzw. Angelegenheiten, die ein Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
 - Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit der Sitzung. Diese Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung erfolgen, wenn keine besondere Begründung erforderlich ist (§ 40 Abs. 2 KSVG).
- (4) Tonbandaufzeichnungen sowie Film- und Fotoaufnahmen sind ohne Zustimmung des Orsrates in Ortsratssitzungen nicht zulässig.

§ 11

Presse

Den Berichterstatern der Presse sind in der öffentlichen Sitzung Sitzmöglichkeiten vorzubehalten.

§ 12

Hausrecht des Vorsitzenden

Der Vorsitzende kann Zuhörer, welche die Ordnung stören, Beifall oder Missbilligung äußern oder in anderer Weise versuchen, Einfluss auf die Sitzung auszuüben, aus dem Sitzungsraum verweisen (§ 74 Nr. 8 i.V. mit § 43 Abs. 1 KSVG).

§ 13

Teilnahme an den Ortsratssitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen des Orsrates teilnehmen (§ 74 Nr. 7a) KSVG).

- (2) Auf Antrag des Vorsitzenden sollen Amts- bzw. Abteilungsleiter oder sonstige Bedienstete der Stadt, aus deren Sachgebiet Gegenstände zur Beratung anstehen, an den Sitzungen des Orsrates teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt die zu den Beratungsgegenständen erforderlichen Auskünfte der Verwaltung; er kann die Auskünfte durch Bedienstete der Stadt erteilen lassen.

§ 14

Vorsitzführung

- (1) Der Ortsvorsteher führt den Vorsitz im Ortsrat, im Verhinderungsfalle führt der stellvertretende Ortsvorsteher den Vorsitz.
- (2) Bei Verhinderung des Ortsvorstehers und stellvertretenden Ortsvorstehers bestellt der Ortsrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte (vgl. § 42 Abs. 2 KSVG). Während der Wahl des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Orsrates den Vorsitz.

§ 15

Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht nach § 12 aus. Hierzu kann der Vorsitzende vorübergehende Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, zur Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung eines geordneten Sitzungsbetriebes, am Sitzungsort treffen.
Der Ortsrat entscheidet, in der Regel sofort ohne Aussprache, spätestens aber in der darauffolgenden Sitzung, ob die vom Vorsitzenden getroffene Maßnahme aufrechterhalten wird.
- (2) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ muss der Vorsitzende auf diese Folge hinweisen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er zu dem gleichen Gegenstand das Wort nicht mehr erhalten.

- (3) Bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen kann der Vorsitzende Ortsratsmitglieder „zur Ordnung“ rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ortsratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Nach dem zweiten Ordnungsruf ist auf diese Folge hinzuweisen. In schweren Fällen kann der Vorsitzende den Ausschluss eines Ortsratsmitgliedes auch für mehrere, höchstens jedoch für drei aufeinanderfolgende Sitzungen aussprechen (§ 74 Nr. 8 i.V. mit § 43 Abs. 2 KSVG).

§ 16

Verhandlungsverlauf

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen und über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Danach schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an.
- (2) Über die Beratungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen hiervon sowie die Absetzung von Beratungsgegenständen sind nur mit Zustimmung des Ortsrates zulässig.
- (3) Zu den einzelnen Gegenständen der Verhandlung steht zuerst dem Vorsitzenden und dann dem Berichterstatter das Wort zu. Danach erhalten die Ortsratsmitglieder das Wort.
- (4) Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (§ 74 Abs. 7b) KSVG).
- (5) Der Vorsitzende, der Oberbürgermeister und jedes Ortsratsmitglied sind berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Der Vorsitzende kann Ortsratsmitglieder zu einer Stellungnahme auffordern.

§ 17

Unterbrechung und Schluss der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung bis zu einer halben Stunde unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (2) Wenn der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen kann, verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dann auf eine Viertelstunde unterbrochen.
- (3) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder die Sitzung aus anderen Gründen nicht fortzusetzen ist.

§ 18

Verlassen des Sitzungsraumes

Ein Ortsratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem Vorsitzenden den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung.
- (2) Jedes Ortsratsmitglied kann durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung oder den Ausführungen eines Redners, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu unterscheiden.

- (4) Zur Geschäftsordnung können insbesondere Anträge gestellt werden auf:
- Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
 - Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - Schluss oder Vertagung der Beratung,
 - Verschiebung der Beschlussfassung in der gleichen oder in eine spätere Sitzung,
 - Unterbrechung der Sitzung,
 - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - Festsetzung der Redezeit.
- (5) Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung sind zulässig, wenn alle Sprecher der Parteien oder Wählergruppen Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen. Wird Schluss oder Vertagung der Beratung beantragt, so gibt der Vorsitzende die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt; zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. Die Beratung wird fortgesetzt, wenn der Schluss- oder Vertagungsantrag abgelehnt worden ist.
- (6) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig. Wird der Antrag abgelehnt, so ist eine erneute Beratung zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 20

Persönliche Erklärungen

Zur Aufklärung eines Missverständnisses sowie der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf hat der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf „zur Aufklärung“ meldenden Ortsratsmitglied sofort das Wort zu erteilen. Ein Redner darf jedoch zu diesem Zweck ohne Zustimmung nicht unterbrochen werden.

§ 21

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Ortsratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; diese erfolgt durch Heben einer Hand. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze, bedeutsame Mitteilung angekündigt wird. Ein Ortsratsmitglied soll zur gleichen Sache nicht mehr als dreimal das Wort erhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ortsrates. Ist das Wort erteilt, so soll der Redner in seinen Ausführungen nicht unterbrochen werden.
- (3) Die Zulassung von Wortmeldungen anwesender Stadtratsmitglieder bedarf der Zustimmung des Ortsrates. Bei Worterteilung ist Abs. 2 zu beachten. Während und nach der Abstimmung darf das Wort zu gleichen Sache nicht mehr erteilt werden.
- (4) Die Redezeit beträgt in der Regel höchstens 15 Minuten. Der Ortsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Ortsrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.

§ 22

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 74 Nr. 9 i.V. mit § 44 Abs. 1 KSVG).
- (2) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist der zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufene Ortsrat beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Ortsratsmitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen (§ 74 Nr. 9 i.V. mit § 44 Abs. 2 KSVG).

§ 23

Reihenfolge der Abstimmung

Über die Anträge ist wie folgt abzustimmen:

1. Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Einholen von Auskünften und dergl.
2. Anträge auf Entscheidung in der Sache.

Im Übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Stadt bzw. den Gemeindebezirk bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 24

Abstimmungen

- (1) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Danach ist der zur Abstimmung gestellte Antrag vom Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (2) Die offene Abstimmung (§ 74 Nr. 10 i.V. mit § 45 Abs. 2 KSVG) wird durch Handzeichen der einzelnen Ortsratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer „für“ oder wer „gegen“ den Antrag ist und wer sich der „Stimme enthält“, vorgenommen.

Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußern gilt als Stimmenthaltung.

- (3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Orsrates es beantragen, wird namentlich abgestimmt (§ 74 Nr. 10 i.V. mit § 45 Abs. 3 KSVG). Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ortsratsmitglied zum Zuruf von „für“ oder „gegen“ oder „Stimmenthaltung“ aufgefordert. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Ortsratsmitglied abgestimmt hat.

- (4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Orsrates es beantragen, wird geheim abgestimmt (§ 74 Nr. 10 i.V. mit § 45 Abs. 4 KSVG). Die geheime Abstimmung wird mit Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ortsratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, die Person des Abstimmenden offenbaren oder unsachliche Bemerkungen enthalten, sind ungültig. Unbeschriebene Stimmzettel (Stimmenthaltungen) gelten als ungültige Stimmen. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen und der Für- und Gegenstimmen festzuhalten.
- (5) Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor (§ 74 Nr. 10 i.V. mit § 45 Abs. 5 KSVG).
- (6) Die Stimmzettel sind nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu vernichten.
- (7) Für die Durchführung der geheimen Abstimmung sind jeweils zwei Ortsratsmitglieder vom Ortsrat als Helfer zu bestimmen.

§ 25

Sachverständige

- (1) Auf Beschluss des Orsrates können Sachverständige zu den Sitzungen des Orsrates hinzugezogen werden (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 1 KSVG).
- (2) Sachverständige, die an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, sind von dem Vorsitzenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 2 KSVG). Der Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Orsrates sind Niederschriften aufzunehmen (§ 74 Nr. 12 i.V. mit § 47 Abs. 1 KSVG). Die Führung der Sitzungsniederschrift obliegt dem vom Oberbürgermeister bestimmten Schriftführer. Sie kann vom Ortsvorsteher auch auf ein hierzu bereites Ortsratsmitglied übertragen werden.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben (§ 74 Nr. 12 i.V. mit § 47 Abs. 4 KSVG).
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - den Namen des Vorsitzenden,
 - die Namen der anwesenden Ortsratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
 - die Namen der abwesenden Ortsratsmitglieder mit den Vermerken, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - die Namen der anwesenden Ratsmitglieder und Bediensteten der Verwaltung, sowie der Sachverständigen,
 - die gesetzliche Zahl der Ortsratsmitglieder,
 - die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit,
 - die Namen der Ortsratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind unter Angabe des Hinderungsgrundes,
 - die Tagesordnungspunkte,
 - die zur Abstimmung gestellten Anträge,
 - den Wortlaut der Beschlüsse und
 - die Abstimmungsergebnisse.

- (4) Das Verlangen eines Ortsratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen (§ 74 Nr. 12 i.V. mit § 47 Abs. 3 KSVG), ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen. Wird die Aufnahme in die Niederschrift nachträglich verlangt (nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes), hat das Ortsratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführungen verlangt werden.

§ 27

Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ortsratsmitglieder

- (1) Die Niederschrift über die Sitzung ist den Ortsratsmitgliedern baldmöglichst nach der Sitzung zuzuleiten.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen dem Ortsvorsteher bis zum dritten Tag vor der nächsten Sitzung schriftlich angezeigt werden.

II a

Elektronische Kommunikation

§ 27a

Ratsinformationssystem (RIS) „ALLRIS“

Für Ortsratsmitglieder, die sich durch schriftliche Erklärung bereit erklärt haben, das Ratsinformationssystem ALLRIS zu nutzen, erfolgen die Einberufung nach § 8 und die Zustellung von Sitzungsunterlagen nach § 9 ausschließlich auf elektronischem Wege über das Ratsinformationssystem. Die §§ 27 und 29 der Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.

III.

Schlussbestimmungen

§ 28

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form.

§ 29

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Ortsratsmitglied erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 30

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsrat.

§ 31

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die Änderungsvorschläge schriftlich begründet werden.

§ 32

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Homburg, den 28. August 2024

Der Ortsvorsteher

Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit der Gremienarbeit in kommunalen Vertretungsorganen (Stand Januar 2020)

1. Einleitende Hinweise

Durch die Wahl in das Vertretungsorgan einer kommunalen Gebietskörperschaft (Gemeinde-/Stadtrat, Kreistag/Regionalversammlung) werden die Gewählten mit öffentlichen Aufgaben betraut, welche zugleich mit besonderen datenschutzrechtlichen Pflichten verbunden sind. Während der Wahrnehmung ihres Mandats und nach dessen Beendigung unterliegen die Ratsmitglieder insbesondere einer kommunalrechtlichen Verschwiegenheitspflicht für solche Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger bekannt geworden sind (§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 2 KSVG). Neben sachbezogenen Informationen umfasst diese Obliegenheit auch eine grundsätzliche Geheimhaltungspflicht gegenüber den hiermit in Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit kommen die Mandatsträger in vielen Bereichen mit personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern aber auch von Beschäftigten der Kommunalverwaltung in Berührung, sei es im Personalbereich, bei Anregungen und Beschwerden oder in Bau- und Vertragsangelegenheiten. Im Rahmen der Verarbeitung dieser Daten bilden die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), als übergeordnetes Unionsrecht, den zu beachtenden Rechtsrahmen und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen nicht die Daten von Außenstehenden, sondern diejenigen der Mitglieder des Gemeinderats selbst von der Verarbeitung betroffen sind.

Ergänzt und konkretisiert wird das Rechtsregime der DSGVO durch das jeweils einschlägige Fachrecht (Kommunalrecht, Baurecht etc.) sowie das Saarländische Datenschutzgesetz (SDSG), welches die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SDSG) rechtlich erfasst. Der Rechtsbegriff der (Daten-)Verarbeitung geht dabei über seine umgangssprachliche Bedeutung hinaus und erfasst jeden in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten stehenden (Verwaltungs-)Vorgang, vom Erheben der Daten über das Bearbeiten, Speichern und Verwenden selbiger, bis hin zu einer Offenlegung/Übermittlung und Löschung der Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Soweit Sitzungsvorlagen personenbezogene Daten enthalten, ist auch die von der Gemeindeverwaltung durchgeführte Einladung der Gremienmitglieder nebst Beifügung dieser Vorlagen eine Verarbeitung im rechtlichen Sinne. Obgleich in diesen Fällen die Daten die Verwaltung der Gebietskörperschaft nicht verlassen, d. h. nicht nach außen getragen werden, ist diese Verarbeitung nicht per se, sondern nur dann zulässig, wenn sie sich zur Aufgabenerfüllung des Gemeinderats erforderlich zeigt (§ 4 Abs. 1 SDSG). Vor diesem Hintergrund ist durch die Kommunalverwaltung eine Abwägung zu treffen zwischen der Notwendigkeit, ausreichendes Informations- und Datenmaterial für eine rechtmäßige und interessengerechte Rats- oder Ausschussarbeit zur Verfügung zu stellen, und dem Grundrecht der betroffenen Personen auf den

Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Entscheidendes Abwägungskriterium ist dabei stets die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung, welche vorliegend in der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats über eine ihm rechtlich zugewiesene Angelegenheit besteht (vgl. § 34 KSVG). Erforderlich ist die Datenverarbeitung demnach nur dann, wenn die zu erledigenden Aufgaben (Beratung und Beschlussfassung) sonst nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllt werden können.

2. Gebietskörperschaft als Verantwortlicher der Datenverarbeitung

Werden innerhalb des Organs Gemeinderat (§ 29 Abs. 1 KSVG) personenbezogene Daten verarbeitet, so ist die jeweilige Gemeinde Verantwortlicher dieser Datenverarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Dies hat zur Folge, dass weder für die Fraktionen noch für die einzelnen Ratsmitglieder eine Pflicht zur Bestellung eines eigenen (behördlichen) Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO) besteht. Auch die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Datenverarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO sind durch die Gemeinde zu treffen, vor allem durch den Einsatz datenschutzkonformer Ratsinformationssysteme. Dies ändert jedoch nichts an der Pflicht der einzelnen Fraktionen und Ratsmitglieder, die Datenverarbeitung im Rahmen ihrer Gremientätigkeit in gesetzlicher (datenschutzkonformer) Art und Weise durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um sie von der übrigen Arbeit außerhalb der Ratstätigkeit zu trennen, insbesondere von der Betätigung innerhalb einer politischen Partei.

3. Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen

3.1 Datenschutzrechtliche Behandlung von Personalangelegenheiten

Personaldaten von Beschäftigten der Gemeindeverwaltung sowie von Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern sind aufgrund ihres weitreichenden Bezugs auf die Privatsphäre der jeweiligen Person als besonders schutzbedürftig anzusehen. Die Betroffenen haben Anspruch darauf, dass ihre persönlichen und beruflichen Verhältnisse (z. B. dienstliche Beurteilungen, Höhe ihrer Vergütung, familiäre Situation, Schulnoten und -abschlüsse, derzeitiger und frühere Arbeitgeber) nicht in die Öffentlichkeit gelangen und auch innerhalb der Kommune nur von den hierfür zuständigen Personen zu erlaubten und genau festgelegten Zwecken verarbeitet werden. Gerade weil im kommunalen Bereich politische Vertretungskörperschaften an Personalentscheidungen beteiligt sind und ein großer Personenkreis Kenntnis von Personaldaten erlangen kann, ist ein restriktiver Umgang mit den Daten von besonderer Wichtigkeit.

3.1.1 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit / Verarbeitungsbeschränkung auf das jeweilige Entscheidungsgremium

Personalangelegenheiten sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die betreffenden Sitzungsunterlagen sind nur den Mitgliedern desjenigen Gremiums zuzuleiten, das nach der Geschäftsordnung bzw. nach den Beschlüssen des Gemeinderates für die Beratung und Entscheidung in der zu behandelnden Personalangelegenheit zuständig ist; in der Regel der Personalausschuss und/oder der Gemeinderat. Hat der Gemeinderat die

Entscheidung in einer Personalsache (z. B. die Höhergruppierung eines/einer Bediensteten bis zu einer bestimmten Vergütungsgruppe) einem Ausschuss übertragen, dürfen die Sitzungsvorlagen mit den detaillierten Personaldaten nur den Mitgliedern dieses Ausschusses zugeleitet werden.

Sind die Beratungen des Ausschusses lediglich vorbereitender Natur, weil sich der Rat die Entscheidung vorbehalten hat, so sind auch in diesen Fällen die Unterlagen zunächst nur den Mitgliedern dieses Ausschusses zuzuleiten. Nachdem der vorbereitende Personalausschuss eine Beschlussempfehlung abgegeben hat, steht es den Gemeinderatsmitgliedern frei, dieser Empfehlung zu folgen, oder aber sich zu dieser Angelegenheit ein eigenes Bild zu machen und entsprechend dem Ergebnis ihrer Befassung und Prüfung im Rat abzustimmen. In diesem Fall, in welchem die Entscheidungsbefugnis beim Gemeinderat verbleibt, ist es aus Sicht des Datenschutzes legitim, wenn sämtliche Gemeinderatsmitglieder zur Vorbereitung dieser Personalangelegenheit der Ratssitzung das zur Entscheidung erforderliche Informations- und Datenmaterial zur Verfügung gestellt bekommen.

Personalangelegenheiten (Personaldaten) dürfen nur an Mitglieder des Personalausschusses übermittelt werden. Den Mitgliedern des zuständigen Gremiums sind mit der Sitzungseinladung nur diejenigen Personaldaten mitzuteilen, die für die Entscheidung oder Beratung erforderlich sind. Die Verwaltung hat aus den vorhandenen Daten die erforderlichen Informationen herauszufiltern und ggf. in einer Bewerberübersicht darzustellen. Diese Daten haben sich am Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle und den allgemeinen Stellenbesetzungskriterien zu orientieren. In erster Linie betrifft dies Daten zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG). Angaben über Lebensumstände, die eine Sozialauswahl ermöglichen (z. B. Angaben über Ehepartner, Familienangehörige, Anzahl der Kinder, Bezug von Sozialleistungen) sind als Hilfskriterien ebenfalls heranzuziehen, sofern sich dies für die Entscheidung als erforderlich erweist. Die von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereichten Unterlagen sind in der Regel vollständig dem Entscheidungsgremium zur Verfügung zu stellen. Lediglich für die Entscheidungsfindung offensichtlich ungeeignete Angaben (Bsp. Fotografien der Familie) sind aus dem Bewerbungsverfahren zu entfernen.

3.1.2 Beschlussfassung über den Stellenplan

Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans. Änderungen des Stellenplans, z. B. die Anhebung von Planstellen, sind in den Gremien (z. B. Finanzausschuss, Rat) grundsätzlich ohne personenbezogene Daten der Stelleninhaber zu behandeln. Lediglich der Vollzug des Stellenplans, z. B. die aus der Stellenanhebung resultierende Höhergruppierung eines Bediensteten, erfordert die Vorlage von Personaldaten an das bzw. an die zuständigen Gremien.

3.1.3 Löschung der Personaldaten aus Ratsinformationssystemen / Vernichtung der Unterlagen nach Beschlussfassung

Wird eine Personalentscheidung durch das zuständige Gremium (Gemeinderat/Personalausschuss) getroffen, so sind die von der Kommunalverwaltung dem Gremium hierfür zur Verfügung gestellten Daten unverzüglich zu löschen (Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO). Dies bedeutet, dass den einzelnen Gremienmitgliedern die Pflicht obliegt, personenbezogene Daten in physischer und elektronischer Form (Ausdrucke, Abschriften, Kopien, Dateien

etc.) unwiederbringlich zu vernichten. Die Kommunalverwaltungen ihrerseits sind dazu angehalten, die über Ratsinformationssysteme diesbezüglich zur Verfügung gestellten Personaldaten aus dem jeweiligen Informations- und Dokumentenmanagementsystem zu entfernen. Unter keinen Umständen dürfen Personal- und Bewerberinformationen nach erfolgter Beschlussfassung den Mitgliedern des Gemeinderats weiterhin frei zugänglich sein, auch nicht den Entscheidungsträgern in dieser Angelegenheit. Werden die Daten zu einem späteren Zeitpunkt wieder benötigt, so sind sie, unter Festlegung eines neuen Verarbeitungszwecks, durch das sodann berufene Entscheidungsgremium erneut von der Kommunalverwaltung anzufordern. Einer Verwaltungspraxis, welche zwecks allgemeiner Übersicht (z. B. Einarbeitung neu hinzugeiteter Ratsmitglieder) und weitergehender Befassung, personenbezogene Daten in den Ratsinformationssystemen losgelöst von einer aktuellen Ratsvorlage zur Verfügung stellt, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Absage zu erteilen. Die Ratsmitglieder haben keinen generellen Anspruch auf ungehinderten Zugang zu nicht beschlussgegenständlichen Personalangelegenheiten.

3.2 Datenschutzrechtliche Behandlung von Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Für Grundstücks- und Bauangelegenheiten (Bauanträge, Grundstückskäufe und -verkäufe), welche im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung behandelt werden, erweist sich, neben einer Verarbeitung von Sachdaten (Angaben zum jeweiligen Objekt, Adresse, Bezeichnung des Bauvorhabens, Grundstücksgröße etc.), in der Regel auch die Verarbeitung unmittelbar personenbezogener Daten (Bauherr, Erwerber/Veräußerer) als für die Beschlussfassung erforderlich. Diese auf den ersten Blick vielleicht dem Datenschutz zuwiderlaufende Feststellung – handelt es sich hierbei doch um eine im Kern sachbezogene Angelegenheit – rechtfertigt sich durch die mit einer öffentlichen Sitzung bezweckte Kontrollfunktion, vor allem mit Blick auf einen etwaigen Interessenwiderstreit gemäß § 27 KSVG, welche nur durch eine Namensnennung (allerdings ohne Angabe der Wohn- und Geschäftsanschrift) ermöglicht wird.

3.3 Datenweitergabe bei Übertragung der Beschlussfassung an einen Ausschuss

Hat der Gemeinderat die abschließende Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen, verstößt sowohl die nicht-anonymisierte Übersendung von Sitzungsunterlagen mit Personenbezug an Ratsmitglieder, die nicht unmittelbar mit der dem Ausschuss zugewiesenen abschließenden Beschlussfassung befasst sind als auch die allgemeine Zurverfügungstellung dieser Daten in Ratsinformationssystemen gegen § 4 Abs. 1 SDSG i. V. m. § 37 Abs. 1 KSVG.

Personenbezogene Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Gemeinderates nach § 37 Abs. 2 KSVG erforderlich ist. Ist eine Angelegenheit einem Ausschuss zur abschließenden Entscheidung übertragen worden, haben ausschließlich die Mitglieder des zuständigen Ausschusses ein umfassendes Recht auf Information bezüglich der zur Entscheidungsfindung erforderlichen personenbezogenen Daten. Eine Weitergabe der Daten an Ratsmitglieder, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind, ist nicht erforderlich im Sinne der § 4 Abs. 1 SDSG, 37 Abs. 1 KSVG.

In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass es bei der Ermittlung der Erforderlichkeit einer Datenverarbeitung entscheidend auf die Entscheidungszuständigkeit in der jeweiligen Sache ankommt. Die Aufgabe des Gemeinderats ist die Beschlussfassung über die die Kommune betreffenden Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 34 S. 1 KSVG). Eine Datenverarbeitung erweist sich folglich immer dann als nicht erforderlich, wenn ein Beschluss in einer Angelegenheit bereits gefasst wurde oder Mitglieder des jeweiligen Vertretungsorgans nicht zur Beschlussfassung berufen sind. Ausnahmen hiervon sind zwar möglich, etwa wenn eine bereits beschlossene Angelegenheit aufgrund einer ähnlichen aktuellen Beschlusslage, zwecks der Gewährleistung einer einheitlichen Beschlusspraxis, vergleichend herangezogen und im Rat beraten werden muss. Letzteres ist jedoch für jeden Einzelfall im Rahmen einer neuen Zweckfestlegung positiv festzustellen und nicht als gängige Praxis anzusehen.

An der Unzulässigkeit der Datenübermittlung an nicht zur Beschlussfassung berufene Ratsmitglieder ändert auch der Umstand nichts, dass jedes Ratsmitglied nach § 48 Abs. 3 Satz 3 KSVG an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen kann. Hierbei handelt es sich um ein reines Teilnahmerecht, welches keinen Anspruch auf Übermittlung der diesbezüglichen Daten begründet.

3.4 Zuleitung / Zurverfügungstellung der Unterlagen an Stellvertreter

Der gleichzeitige automatische Versand bzw. die elektronische Zurverfügungstellung von Sitzungsunterlagen an die stellvertretenden Ausschussmitglieder ist mit Blick auf die zu beachtenden datenschutzrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit unzulässig. Es empfiehlt sich daher, die in diesen Fällen seit vielen Jahren bewährte Praxis, dass bei Verhinderung eines Ausschussmitglieds innerhalb der Fraktion – meist im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Fraktionssitzungen – festgelegt wird, wer im konkreten Fall eine Vertretung übernimmt. Tritt der Vertretungsfall ein, übergibt das zu vertretende Ratsmitglied seine Unterlagen an den Vertreter und erhält sie danach von diesem auch wieder zurück. Elektronische Unterlagen können, in verschlüsselter Form, auf einem gesonderten Speichermedium (USB-Stick, CD) ebenso persönlich an den Vertreter übergeben und von diesem zurückgegeben werden. Ein elektronischer Versand (z. B. per E-Mail) darf ebenfalls nur verschlüsselt erfolgen.

Alternativ kann im Vertretungsfall für den Vertreter ein Zugang zu den Daten innerhalb des Ratsinformationssystems geschaffen werden, welcher einen physischen Austausch der Daten entbehrlich macht. Durch eine solche Verfahrensweise kann auch der besonderen Situation Rechnung getragen werden, in welchen ein Ausschussmitglied kurzfristig ausfällt und eine rechtzeitige Übergabe von Unterlagen durch den zu Vertretenden nicht (mehr) gewährleistet werden kann.

4. Aufbewahrung / Vernichtung von Ratsunterlagen

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen gegen unbefugte Kenntnisnahme von bzw. den Zugriff durch Dritte (z. B. Familienmitglieder, Besucher, Reinigungskräfte, Kollegen, Parteifreunde, Nachbarn) zu sichern. Ihnen muss bewusst sein, dass sie nicht zu ihren privaten Unterlagen zählen und dementsprechend separat zu behandeln sind.

Eine rechtsgrundlose Weitergabe der Unterlagen ist grundsätzlich untersagt. Auch die Mitteilung des Inhalts an Dritte stellt regelmäßig eine unzulässige Datenübermittlung bzw. Datenoffenlegung dar. Dies gilt nicht nur gegenüber der Allgemeinheit, etwa bei öffentlichen Veranstaltungen, in Bürgergesprächen oder am „Stammtisch“, sondern ebenfalls im Verhältnis zu nicht dem Gremium angehörenden Mitgliedern der eigenen Partei, auch dann, wenn eine wie auch immer geartete Vereinbarung eine solche Mitwirkung externer Personen vorsieht. Gleiches gilt für die Fraktionen in ihrer Gesamtheit.

Die Löschung von Daten – und damit die Vernichtung von Unterlagen – ist zwingend vorgeschrieben, wenn diese für die Aufgabenerfüllung als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt werden. Dies kann auch bei noch laufendem Mandat ohne Bedenken baldmöglichst (zeitnah nach Beschlussfassung) vorgenommen werden, weil die Gremienmitglieder bei Bedarf jederzeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die archivierten Dokumente bei der Verwaltung zurückgreifen können. Werden die diesbezüglichen Unterlagen für eine neue Vorlage relevant, so müssen sie bei den betreffenden kommunalen Ämtern erneut beigezogen und dem Vorlagegegenstand hinzugefügt werden.

Nicht mehr benötigte Vorlagen mit personenbezogenen Daten sollten bereits unmittelbar nach der Sitzung der Verwaltung zur ordnungsgemäßen Vernichtung übergeben werden. Spätestens mit Ende des Mandats sind sämtliche Unterlagen sicher und unwiederbringlich zu vernichten.

Bei der Vernichtung durch die Ratsmitglieder bzw. Fraktionen sind gewisse Mindestanforderungen einzuhalten. So ist z. B. das Entsorgen über Papiercontainer oder die Hausmüllabfuhr, auch wenn die Seiten zerrissen oder Papiervernichter in Form von Streifenschneidern genutzt werden, in der Regel nicht ausreichend. Es empfiehlt sich vielmehr, die entsprechenden Unterlagen nicht in Eigenregie zu „entsorgen“, sondern sie bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung (bspw. Hauptamt) zur ordnungsgemäßen Vernichtung abzugeben.

Wurden für die Unterlagenverwaltung elektronische Datenträger, wie USB-Sticks, CDs, DVDs oder Festplatten eingesetzt, ist besondere Vorsicht geboten. Auf ihnen enthaltene personenbezogene Daten sind datenschutzgerecht, d. h. unwiederbringlich, zu löschen. Um ein solches unwiederbringliches Löschen elektronischer Dokumente zu erreichen, bedarf es in aller Regel einer speziellen Software, die durch mehrmaliges Überschreiben des Speichermediums die Daten endgültig unbrauchbar macht. Hinweise und Empfehlungen hierzu sind auch auf der Internetpräsenz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu finden. Bei entsprechendem Angebot sollte auch hier auf den Service der Gemeindeverwaltung zurückgegriffen werden.

Die Pflicht zur Löschung bzw. Sperrung personenbezogener Daten nach Zweckerreichung erstreckt sich auch auf die zum Einsatz kommenden Ratsinformationssysteme. Ist eine Beschlussfassung in einer Angelegenheit erfolgt, so endet hiermit die Aufgabenzuständigkeit des Gemeinderats sowie seiner Mitglieder in dieser Angelegenheit. Streng genommen besteht demnach auch für ein während einer Legislaturperiode hinzutretendes Ratsmitglied kein Einsichtsrecht in personenbezogene Daten (Unterlagen) bereits erledigter Vorgänge. Es darf in diesem Zusammenhang allerdings nicht ver-

kannt werden, dass eine Einsicht in bereits erledigte Vorgänge für eine Vorbereitung auf die aktuelle Gremienarbeit unter gewissen Umständen erforderlich sein kann. Die hierdurch den Ratsmitgliedern eröffnete Möglichkeit einer Vorgangsforschung darf allerdings nicht zu einer unreflektierten und zeitlich unbegrenzten Speicherung personenbezogener Daten in Ratsinformationssystemen führen.

Personenbezogene Daten betreffend Vorgänge der laufenden Wahlperiode dürfen nach Erledigung im Gemeinderat vielmehr nur dann weiterhin in Ratsinformationssystemen zur Verfügung gestellt werden, wenn es sich nicht um Bewerber- und Personaldaten handelt, die Angelegenheit für die künftige Ratstätigkeit von Bedeutung sein kann und sich eine Anonymisierung der Vorgangs- und Protokolldaten für die Gemeindeverwaltung als unverhältnismäßig darstellt. Personenbezogene Daten aus vergangenen Wahlperioden sind mit den Neuwahlen generell und vollständig aus den Ratsinformationssystemen zu entfernen oder zu anonymisieren.

5. Veröffentlichung von Listen der Rats- und / oder Ausschussmitglieder

Verschiedene Kommunen stellen in ihren Publikationsmedien (i. d. R. die Internetpräsenz) die Zusammensetzung ihrer Gremien mit näheren Angaben zu den zugehörigen Mitgliedern dar. Gegen diese Verwaltungspraxis bestehen dem Grunde nach keine datenschutzrechtlichen Bedenken, sofern sich die Veröffentlichung auf den Vor- und Nachnamen, die Fraktionszugehörigkeit und eine dienstliche Kontaktmöglichkeit (dienstliche E-Mail Adresse) beschränkt. Für alle weitergehenden Datenverarbeitungen (insbesondere Geburtsdaten sowie die Privatanschriften der Mitglieder) muss die Einwilligung des betroffenen Gremienmitglieds eingeholt werden.

6. Liveübertragung (Streaming) von Ratssitzungen über das Internet

Eine in Verantwortung der Kommune beabsichtigte Übertragung von Bild und/oder Ton einer Gemeinderatssitzung über das Internet ist nach derzeitiger saarländischer Rechtslage nur dann in datenschutzkonformer Art und Weise möglich, wenn sie auf eine informierte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO) aller betroffenen Personen (Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter/innen) gestützt werden kann.

Ein „Live-Streaming“ von Ratssitzungen über das Internet kann nicht auf die kommunalrechtliche Saalöffentlichkeit gemäß § 40 KSVG gestützt werden. Letztere ist nur zugunsten von Presse und Rundfunk als Medienöffentlichkeit zu verstehen und erweitert die Verarbeitungsbefugnisse gerade nicht zugunsten der jeweiligen Kommune. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß diese Saalöffentlichkeit ein überkommenes Konstrukt vergangener Tage darstellt, welches sich den veränderten Lebensumständen, insbesondere unserem digitalen Informationsbedürfnis, – hin zu einer vollumfassenden Medienöffentlichkeit – anpassen muss, stellt sich als derart wesentlich und komplex dar, dass ihre Beantwortung dem Gesetzgeber vorbehalten sein muss. Eine auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gestützte Satzung oder Ratsordnung, welche die beabsichtigte Datenverarbeitung regelt, scheidet als datenschutzrechtliche Verarbeitungsgrundlage demnach aus.

Sind die notwendigen Einwilligungen für eine derartige Datenverarbeitung vorhanden, d. h. liegt ein einstimmiger Beschluss aller Mandatsträger in eine Aufzeichnung und Übertragung vor, so sind hinsichtlich deren Art und Weise

die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass von einer Bild- und Tonaufnahme weder von der Einwilligung nicht erfasste Verwaltungsmitarbeiter noch der Saalöffentlichkeit angehörende Zuschauer betroffen sind. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass jegliche Übertragung von Äußerungen Dritter (Zwischenrufe der Zuschauer etc.) bzw. Gespräche der Ratsmitglieder mit persönlichem Inhalt unterbleibt. In organisatorischer Sicht lässt sich dies nur durch eine zeitverzögerte Übertragung realisieren, welche es erlaubt, auf entsprechende Äußerungen und Ereignisse zu reagieren und die Übertragung notfalls zu stoppen. Letzteres erfordert eine redaktionelle Begleitung während der gesamten Übertragungszeit.

„Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit der Gremienarbeit in kommunalen Vertretungsorganen“ des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland mit Stand Januar 2020, abrufbar unter folgendem Link:

https://www.datenschutz.saarland.de/fileadmin/user_upload/uds/themen/Merkblatt_Ratsmitglieder_2020_web.pdf